

## Jugendstrafrecht Schutzmassnahmen

Im Jugendstrafrecht steht nicht das Strafen im Vordergrund, sondern das Verhindern weiterer Delikte (*Gewusst wie* № 56). Aus diesem Grund sind die Massnahmen von zentraler Bedeutung:

### Abklärung der Notwendigkeit von Massnahmen

Die Jugendanwaltschaft hat in der Strafuntersuchung deshalb auch der Frage nachzugehen, ob eine erzieherische Massnahme notwendig ist.

In der Jugendstrafrechtspflege des Kantons Zürich wurde hierfür eine Methodik eingeführt (Projekt KORJUS): Die Jugendanwaltschaften erstellen seit 2012 für jede zu verfügende Massnahme einen sogenannten Indikationsberichts. In einem solchen wird nach zwei Dutzend Items geprüft, ob eine Massnahme angezeigt ist und gegebenenfalls welche.

Kommt die Jugendanwaltschaft hierbei zum Schluss, dass

- eine eingehendere Abklärung der Verhältnisse notwendig ist
- und zudem eine akute Gefährdung vorliegt,

so kann sie den Jugendlichen für einige

Monate in eine Beobachtungsinstitution einweisen: Dort werden sodann diverse Abklärungen vorgenommen (berufliche, pädagogische, psychiatrische) und allenfalls ein Gutachten erstellt.

Der Indikationsbericht und gegebenenfalls das Gutachten dienen als Grundlage für die weiteren Schritte.

Für diese bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

### Arten von Massnahmen

Das Gesetz kennt als Massnahmen die Aufsicht, die persönliche Betreuung, die ambulante Behandlung sowie die Unterbringung.

- **Aufsicht**

Diese mildeste Massnahmeform tangiert die persönliche Freiheit des Jugendlichen und dessen Eltern am wenigsten: Das Kind bleibt bei den Eltern, diesen erhalten jedoch eine Unterstützung. Zum Beispiel wird ein Familienbegleiter bestellt, der den Jugendlichen in der Familie besucht oder mit dem Lehrmeister spricht.

- **Persönliche Betreuung**

Bei dieser Massnahme werden den Betreuern Befugnisse übertragen, welche grundsätzlich den Eltern zustehen. Es geht darum, diese bei der Erziehung zu unterstützen.

- **Ambulante Behandlung**

Kommt man zum Schluss, dass eine Therapie angezeigt ist (bspw. weil eine Abhängigkeits- oder Gewaltproblematik besteht), so wird eine ambulante Therapie verfügt. Eine Therapie wird oftmals in Kombination mit anderen Massnahmen angeordnet.

- **Unterbringung**

Die Fremdplatzierung stellt die einschneidendste Massnahmeform dar. Es sind verschiedenste Ausgestaltungen denkbar: Man kann den Jugendlichen beispielsweise

- in einer Pflegefamilie unterbringen
- oder in eine therapeutische oder sozialpädagogische Wohngruppe
- oder in einem kleineren oder grösseren Erziehungsheim.

### **Massnahme ja oder nein**

Die Jugendanwaltschaft ist nicht frei in der Frage, ob eine Massnahme anzuordnen ist. Vielmehr sind folgende Kriterien ausschlaggebend:

- Die Abklärungen müssen zeigen, dass der Jugendliche bedürftig ist.
- Weiter ist zentral, dass ohne Massnahme weitere Straftaten zu erwarten sind.

Bei dieser Beurteilung ist nicht entscheidend, ob die Eltern an den Problemen des Jugendlichen eine Mitschuld tragen oder nicht.

Eine (umstrittene) Frage bei dieser Beurteilung ist weiter, ob das Verhältnis zwischen der Straftat und der Massnahme zu wahren ist:

### **Grundsatz der Verhältnismässigkeit**

Darf ein Jugendlicher, der ein Messer gestohlen hat, in ein Heim eingewiesen werden, wenn sich in der Untersuchung zeigt, dass er stark verwahrlost ist und weitere Delikte mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind?

Da im Jugendstrafrecht die Straftat lediglich als Anknüpfungspunkt dient (*Gewusst wie* № 56), wäre dies grundsätzlich möglich.

### **Auswahl der Massnahme**

Falls eine Massnahme notwendig erscheint, erfolgt die Auswahl nach dem Kriterium, welche Massnahme den grössten Erfolg verspricht.

Es stellen sich Fragen wie diese:

- Wie gefährdet ist der Jugendliche?
- Und wie gefährlich?
- Welchen Rahmen braucht er?
- Wieviel Freiheit und Eigenverantwortung?
- Was für Strukturen und welche Grösse der Institution unterstützen den Jugendlichen am besten?
- Ist der Jugendliche absprachefähig?
- Braucht es einen Abstand zur gewohnten Umgebung?
- Wie steht es mit dem Schulstoff? Bestehen Wissenslücken?
- Wo liegen die Stärken, wo die Schwächen?
- Ist eine Lehre angezeigt? In welchem Bereich?
- Usf.

### **Auswahl der Institution**

Die Beantwortung dieser Fragen führen zur geeigneten Massnahme.

Manchmal braucht es auch mehrere Anläufe, bis man die richtige Massnahme und/oder den richtigen Rahmen gefunden hat.

### **Mehrere Anläufe**

Zu einen liegt dies daran, dass eine Verhaltens- und Behandlungsprognose kein absoluter Wert ist. Vielmehr kann sich die Persönlichkeit des Jugendliche schnell verändern.

Auch darf man nicht vergessen, dass der zwischenmenschliche Kontakt zwischen Jugendlichen und bspw. den Heimverantwortlichen sowie dem Therapeuten eine grosse Rolle spielt. Es liegt in unserer Natur, dass wir nicht mit allen Menschen gleich gut auskommen: Von gewissen Personen sind wir bereit, Ratschläge anzunehmen, zu gewissen Personen haben wir Vertrauen...

Schliesslich sind auch Motivationsschwankungen nichts Aussergewöhnliches. Dies gilt umso mehr, wenn Drogenkonsum oder psychische Störungen vorliegen.

Dies alles bedingt, dass man kein zu starres Regime anwendet und sich auch flexibel zeigt (im Detail hierzu *Gewusst wie* № 21).

### **Zuständigkeit für die Anordnung von Massnahmen**

Das Gesetz sieht vor, dass man bei Jugendlichen mit einer Massnahmebedürftigkeit nicht warten soll, bis das Gericht – vielleicht Jahre

nach der Tat – darüber entscheidet. Vielmehr sollen Massnahme möglichst schnell angeordnet werden können und zwar auch gegen den Willen des Jugendlichen (bei Erwachsenen ist dies anders). Aus diesem Grund hat die Jugendanwaltschaft die Kompetenz, Massnahmen vorsorglich anzuordnen. Dem Jugendgericht obliegt es schliesslich, die Massnahmeanordnung zu überprüfen und definitiv anzuordnen.

### **Massnahmedauer**

Die Massnahme dauert grundsätzlich so lange, wie es sich als notwendig erweist. Diese kann daher unter Umständen viel länger gehen, als die ausgefallte Strafe gedauert hätte.

Als Obergrenze legt das Jugendstrafrecht jedoch für alle Fälle das 22. Altersjahr fest: Ab diesem Alter muss der Jugendliche aus der Massnahme entlassen werden.

Diese Altergrenze erweist sich in der Praxis allerdings als zu tief. Namentlich bei der genetisch bedingten ADHS-Erkrankung kann die geistige Entwicklung um Jahre verspätet sein.

Meilen/Zürich, September 2015

Weitere Exemplare des vorliegenden *Gewusst wie* sowie solche zu anderen Themen finden Sie unter <http://www.duribonin.ch>.

Allenfalls interessieren Sie namentlich die *Gewusst wie* № 56- 63 zum Jugendstrafrecht.

Diese Unterlagen wurden mit grosser Sorgfalt erstellt. Trotzdem können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend wird für allfällige Folgen fehlerhafter Angaben keine juristische Verantwortung oder Haftung übernommen.

Falls Sie eine rechtliche Beratung wünschen oder für Anregungen, Hinweise auf Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung: Sie erreichen mich

- via meine Homepage <http://www.duribonin.ch>,
- unter der Emailadresse [anwalt@duribonin.ch](mailto:anwalt@duribonin.ch) oder unter
- ☎ 044 923 26 16.

Zu beachten bitte ich Sie, dass ich keine kostenlosen Rechtsauskünfte erteile.